

STADTRAT PEGNITZ

Auszug aus dem Sitzungsbuch der öffentlichen Sitzung vom 30. August 2025

Der Stadtrat besteht aus dem ersten Bürgermeister und 24 Stadtratsmitgliedern

Ladung erfolgte ordnungsgemäß nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat

Beschluss Nr. 115

Erlass einer Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung);

Sachverhalt:

In der Sitzung am 05.05.2021 hat der Stadtrat beschlossen, dass die Satzung über die Herstellung und Ablösung von Kinderspielplätzen (Spielplatzsatzung – SpPS) in der Fassung vom 29.04.2021 zu erlassen ist. Die Spielplatzsatzung (siehe [Anlage 1](#)) wurde in der 217. Ausgabe des amtlichen Mitteilungsblatts Blickpunkt Pegnitz am 05.06.2021 bekanntgemacht.

In einem gemeinsamen Schreiben vom 14.04.2025 hat nun der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag mitgeteilt, dass mit der Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO) durch das erste Modernisierungsgesetz die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung auch von Spielplätzen mit Wirkung zum 01.10.2025 kommunalisiert wird. Dies bedeutet, dass die entsprechenden staatlichen Pflichten zu diesem Zeitpunkt entfallen.

In dem Schreiben wird weiter mitgeteilt, dass - auch wenn bereits eine rechtsverbindliche Spielplatzsatzung besteht – wegen des Wegfalls der staatlichen Nachweispflicht eine neue Satzung erlassen werden muss. Für Städte und Gemeinden, die eine entsprechende Spielplatzpflicht fortführen bzw. einführen möchten, wurde ein Satzungsmuster zur Verfügung gestellt, das ausführlich mit dem zuständigen Referat des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr besprochen wurde.

Auf der Grundlage des vom Bayerischen Gemeindetag und Bayerischen Städtetag zur Verfügung gestellten Satzungsmusters für den Neuerlass einer Spielplatzsatzung, das sich auf Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO in der ab dem 01.10.2025 gültigen Fassung bezieht, ist die Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung) (siehe [Anlage 2](#)) ausgearbeitet worden.

Im Vergleich zur bisherigen Spielplatzsatzung in der Fassung vom 29.04.2021 gilt die neu zu erlassende Spielplatzsatzung erst für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen. Die Mindestgröße der Spielplatzfläche beträgt 50 m² und nicht wie bisher 40 m².

Der Betrag für die Ablöse des Spielplatzes wird wie in der Spielplatzsatzung in der Fassung vom 29.04.2021 geregelt.

Anwesend:	20	Abstimmung:	Ja	20
			Nein	0

Die Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung) in der Fassung vom 21.07.2025 ist zu erlassen. Sie ist dem Protokoll als Anhang beigelegt.

§3, Absatz 3 wird ergänzt: Ab 100 qm Fläche muss mindesten ein Inklusionsspielgerät errichtet werden.

Die Richtigkeit des Auszugs bestätigt:

Pegnitz, 30.08.2025

STADT PEGNITZ


Daniela Körber
Geschäftsleitung